

DEUTSCHES INSTITUT
FÜR JUGENDHILFE UND
FAMILIENRECHT e. V.



DIJuF

FORUM FÜR FACHFRAGEN

Postfach 10 20 20
D-69010 Heidelberg

Fon 0 62 21/98 18-0
Fax 0 62 21/98 18-28

institut@dijuf.de
www.dijuf.de

HINWEISE

des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.

vom 3. März 2011

**zum Entwurf einer Richtlinie der Gendiagnostik-Kommission (GEKO)
zu den Anforderungen an die Inhalte der Aufklärung gemäß § 23
Abs. 2 Nr. 3 GenDG bei genetischen Untersuchungen zur Klärung
der Abstammung**

I. Einleitung

Der Entwurf einer „Richtlinie der Gendiagnostik-Kommission (GEKO) zu den Anforderungen an die Inhalte der Aufklärung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 GenDG bei genetischen Untersuchungen zur Klärung der Abstammung“ enthält eine Reihe von Ausführungen zu Aufklärungszielen und -inhalten, die nach erster Durchsicht wohl nicht zu beanstanden sind.

Er umgeht aber ein wichtiges Problem, welches die geltende Gesetzesfassung aufgeworfen hat und das unbedingt beantwortet werden müsste: Die Frage, wer konkret die Aufklärung zu leisten hat bzw wie den gesetzlichen Anforderungen insoweit Rechnung getragen werden kann.

II. Aufklärung – durch wen und wie?

Im Ausgangspunkt ist an § 17 Abs. 1 GenDG zu erinnern (Hervorhebung durch das DIJuF):

„(1) Eine genetische Untersuchung zur Klärung der Abstammung darf nur vorgenommen werden, wenn die Person, deren genetische Probe untersucht werden soll, zuvor über die Untersuchung aufgeklärt worden ist und in die Untersuchung und die Gewinnung der dafür erforderlichen genetischen Probe eingewilligt hat; für die Einwilligung gilt § 8 entsprechend. **Die Aufklärung muss durch die für die Vornahme der Untersuchung verantwortliche Person erfolgen**; für die Aufklärung gilt § 9 Abs. 2 Nr. 1 erster Halbsatz, Nr. 2 bis 5 und Abs. 3 entsprechend. Es dürfen nur die zur Klärung der Abstammung erforderlichen Untersuchungen an der genetischen Probe vorgenommen werden. Feststellungen über andere Tatsachen dürfen nicht getroffen werden.“

Die „für die Vornahme der Untersuchung verantwortliche Person“ kann wohl nur der iSv § 17 Abs. 4 GenDG qualifizierte ärztliche bzw naturwissenschaftlich befähigte Leiter bzw die Leiterin des wissenschaftlichen Instituts sein, welches die Untersuchung durchführt (theoretisch möglich, wenngleich praktisch schwierig durchzuführen, wäre auch eine Aufklärung durch eine/n mit der konkreten Untersuchung beauftragte/n Arzt/Ärztin bzw Wissenschaftler/in).

Nachdem diese (Leitungs-)Person aus höchst nahe liegenden Gründen nicht in der Lage ist, anlässlich der jeweiligen Probenentnahme – wenn sie außerhalb der Institutsräume vorgenommen und die Probe anschließend eingeschickt wird – diese Aufklärung persönlich oder durch unmittelbar beauftragte nachgeordnete Mitarbeiter/innen zu leisten, stellt sich die Frage, wie die jeweils notwendige Aufklärung im Sinne des Gesetzes dieser verantwortlichen Person zugerechnet werden kann.

Das DIJuF hat in einem auf Anfrage eines Jugendamts erstellten Rechtsgutachtens hierzu ausgeführt:

„3. Substanziell neu ist lediglich die in § 17 Abs. 1 GenDG vorgeschriebene Einwilligung nach Aufklärung durch ‚die für die Vornahme der Untersuchung verantwortliche Person.‘

a) Diese ist allerdings nicht in *persönlicher Form* vorgeschrieben, dh nicht etwa mündlich in gleichzeitiger Anwesenheit von Betroffenenem und Sachverständigen. Nach hiesigem Verständnis sollte auch eine schriftliche Aufklärung,

die eindeutig dem für die Untersuchung verantwortlichen Sachverständigen zuzuordnen ist, genügen (wobei offen bleiben kann, ob dies der ärztliche Leiter des Labors oder der im Einzelfall mit der Untersuchung und Auswertung der Proben befasste Sachverständige sein muss).

b) Die jeweils in die Untersuchung einbezogenen Beteiligten müssen dann nur die schriftliche Aufklärung lesen und dies unterschriftlich bestätigen – wobei selbstverständlich vorauszusetzen ist, dass diese in hinreichend verständlicher Form abgefasst ist und im Zweifel die Möglichkeit bestehen muss, während der üblichen Betriebszeiten des Labors auch ergänzende Informationen zu etwa auftretenden Fragen zu erhalten. Die Unterschrift bezeugt bei entsprechender Formulierung des Vordrucks zugleich die Einwilligung in die Untersuchung.

Somit wird den Anforderungen des Gesetzes genügt, wenn das Schriftstück zusammen mit den Proben dem Labor zugeht und dort in eindeutig zuzuordnender Weise eine angemessene Frist lang aufbewahrt wird.“

Es würde somit den **praktischen Wert der Richtlinien** ungemein erhöhen, wenn auch zu dieser Problematik etwas gesagt würde.

Allerdings scheinen sich die Autor/inn/en insoweit eine etwas merkwürdige Selbstbeschränkung auferlegt zu haben, indem auf Seite 2 im letzten Absatz von „II. Einleitung“ hierzu nur bemerkt wird:

„Sowohl für die Durchführung der Aufklärung als auch für die Dokumentation des Inhaltes ist gemäß § 9 Abs. 1 und 3 GenDG die verantwortliche ärztliche Person bzw. gemäß § 17 Abs. 4 GenDG der/die auf dem Gebiet der Abstammungsbegutachtung erfahrene Sachverständige mit abgeschlossener naturwissenschaftlicher Hochschulausbildung verantwortlich.“

Das ist zwar für sich genommen richtig, aber wenig aussagekräftig. Anschließend wird zum Ausdruck gebracht, dass sich die Richtlinien zum Inhalt der Aufklärung äußern wollen. Die Frage, wie die Aufklärung konkret zu verwirklichen sei, soll damit offenbar ausgeklammert werden, obwohl zu Beginn des Abschnitts „Einleitung“ ausdrücklich festgestellt wird: „Die Aufklärung vor einer genetischen Untersuchung zur Klärung der Abstammung unterscheidet sich in prozeduralen und inhaltlichen Punkten von der Aufklärung vor einer genetischen Untersuchung zu medizinischen Zwecken.“

Diese vornehme, aber für die Praxis nicht förderliche Selbstbeschränkung sollte man den Richtlinienautor/inn/en nicht durchgehen lassen.

Aus unserer Sicht kann der gesetzlichen Vorgabe bei sachgemäßem Verständnis nur entsprochen werden, wenn nicht irgendein anonymes Merkblatt ausgehändigt wird, sondern eindeutig im Bogenkopf auf die Urheberschaft des Untersuchungsinstituts und seiner Leitung hingewiesen wird. Da eine **medizinische Aufklärung keine Einbahnstraße** sein darf, sondern die Möglichkeit eingeräumt werden muss, Verständnislücken des Aufzuklärenden durch Rückfragen zu schließen, müsste auch ausdrücklich die im dem Gutachten bereits angesprochene konkrete Möglichkeit hierzu gegeben und im Merkblatt bekannt gemacht werden.

III. Probeentnahme – auch durch Jugendamt ermöglichen

Nach hiesigem Eindruck haben sich die Autor/inn/en des Richtlinien-Entwurfs nicht zum Ziel gesetzt, auch die Frage zu beantworten, wer im Einzelfall die Proben *entnehmen* kann.

Dass dies nicht zwingend ärztliches Personal sein muss, wenn eine sachgerechte Entnahme und Versendung der Proben – und vor allen Dingen eine **zuverlässige Identitätsfeststellung** der jeweils betroffenen Probanden – gewährleistet ist, sollte keiner weiteren Diskussion bedürfen. Insbesondere die Sachgebiete Beratung, Unterstützung, Beistandschaft im Jugendamt sind prädestiniert, den (potenziellen) Eltern das Angebot zu machen, die **ordnungsgemäße Probeentnahme** durchzuführen und zu gewährleisten. Dies bestätigt ein Blick ins Ausland. In Ländern mit einem behördlichen System der Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und Klärung der Abstammungsverhältnisse gehört die Probeentnahme zum Zweck der Vaterschaftsfeststellung seit Langem zum selbstverständlichen Unterstützungsprogramm der Unterhaltsbehörden. In Anbetracht der Anforderungen an die Durchführung der Probeentnahme wäre eine Forderung, dies dürfe nur durch ärztlich-medizinisches Personal erfolgen, wohl allenfalls als **berufsständisch-protektionistisch** zu bezeichnen.

Es erscheint aber fraglich, ob sich die Autor/inn/en der Richtlinie tatsächlich dazu äußern wollen. Womöglich vertreten sie die Meinung, dies gehe über ihren Auftrag hinaus. Sinnvoll wäre eine solche Stellungnahme aber in jedem Fall, um – nicht zuletzt

in Zusammenhang mit den formalen Anforderungen an die Aufklärung – hierzu Klarheit zu schaffen.

Von Seiten des DIJuF wollen wir aber **nachdrücklich für entsprechende klarstellende Äußerungen werben**. In der Praxis – gerade im Wechselspiel zwischen Jugendämtern und Ärzt/inn/en – erleben wir in dieser Frage nach wie vor große Unsicherheit und Uneinheitlichkeit.